

Brandschutzordnung Teil B

Dieser Teil richtet sich an alle Beschäftigten im Haus der Kulturinstitute (HKI). Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten. Dies sind beispielsweise auftragsausführende Firmen. Diese Brandschutzordnung soll dazu beitragen, die Entstehung von Bränden in den Betriebsräumen zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.

A. Brandverhütung

- (1) Alle im Haus beschäftigten Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.
- (2) Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot (vgl. auch § 3 Abs. 4 der Hausordnung). Grundsätzlich herrscht auch Rauchverbot in feuergefährdeten Bereichen außerhalb des Gebäudes auf dem Grundstück.
Feuergefährdet sind Bereiche, an denen leicht entzündbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden oder explosionsgefährdete Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staub-Luftgemische auftreten oder sonstige explosionsgefährdete Stoffe vorhanden sein können (z.B. Laboratorien, Lager für brennbare Flüssigkeiten etc.).
Streichhölzer und brennende Zigarettenreste dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter geworfen werden.
- (3) Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten dürfen nur in dafür vorgesehenen Räumen durchgeführt werden. Erhitzte Flächen und Funkenflug bilden eine ständige Zündgefahr.
Da Zündfunken leicht in Ritzen, Spalten usw. fliegen, können hier Schmelzbrände verursacht werden, oft kommt es erst nach Stunden zu einem offenen Brand. Derartige Arbeiten dürfen außerhalb der Werkstätten nur mit besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dies gilt auch für Fremdfirmen.
Die genannten Arbeiten sind grundsätzlich genehmigungspflichtig und dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Das Staatliche Bauamt München 1 bzw. eine von ihr beauftragte Stelle oder Person ist berechtigt, die genannten Arbeiten zu bewilligen.
- (4) Leicht brennbare oder explosive Stoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen gelagert werden. In Werkstätten und Laboratorien dürfen diese Stoffe nur in der zum ständigen Gebrauch unbedingt erforderlichen Menge aufbewahrt werden. Offenes Licht, Feuer und brennende Zigaretten sind beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten.
- (5) Die Beseitigung leicht brennbarer oder sonst gefährlicher Abfälle ist in solchen Zeitabständen vorzunehmen, dass das Aufbewahren, der Transport und das Entsorgen dieser Stoffe nicht zu einer Gefährdung führen können.
Unabhängig von der täglichen Leerung der Papierkörbe durch das Reinigungspersonal haben alle Raumnutzer dafür zu sorgen, dass alle Abfälle insbesondere brennbare Abfälle (z.B. Verpackungsmaterialien), aus den Räumen, insbesondere aus Fluren entfernt werden. Abfälle sind zu den dafür vorgesehenen Lagerplätzen zu verbringen. Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Farben oder ähnlichen Stoffen getränktes Putzgewebe oder Putzlappen o.ä., zur Entzündung neigende Gegenstände dürfen nur in dicht verschlossenen Blechbehältern abgelegt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Abgusse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.
- (6) Elektrische Haushalts- und Kochgeräte dürfen nur unter Aufsicht auf geeigneten Unterlagen betrieben werden. Als Unterlage geeignet sind Promatect- oder Thermax SNO 450-Feuerschutzplatten. Die Platten müssen mindestens 2 cm dick sein und allseitig jeweils mindestens 2 cm über das Gerät hinausreichen.
Die Verwendung elektrischer Zusatzheizgeräte (Heizlüfter u.ä.) ist nur unter Aufsicht statthaft. Die Verwendung von Tausiedern oder nicht thermostatgesteuerten Kochplatten ist grundsätzlich untersagt.

B. Brand- und Rauchausbreitung

- (1) Rauch- und Brandabschnittstüren in Fluren, Treppenhäusern und Magazinen sollen eine Ausbreitung des Brandes und des giftigen und u.U. sehr schnell tödlich wirkenden Brandrauchs im Gebäude eingrenzen und soweit möglich verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten.
- (2) Nur Türen mit einer Feststellanlage, die sich im Brandfall selbsttätig schließen, dürfen offen gehalten werden. In keinem Fall dürfen derartige Türen jedoch aufgekeilt oder in ähnlicher Weise offen gehalten werden.
- (3) Auch feuerhemmende Türen im Verlauf von Brandwänden und zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z.B. Laboratorien, Lagerräumen, Werkstätten) müssen stets geschlossen gehalten werden. Das Aufkeilen oder sonstiges Offenhalten auch solcher Türen ist verboten.

C. Flucht- und Rettungswege

- (1) Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume, Flure und Verkehrswände, die bei einem Brand als Anfahrts-, Rettungs-, und Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind Flucht- und Rettungswege und deshalb unbedingt in ihrer vollen Breite von Gegenständen aller Art freizuhalten.
- (2) Besonders Flure sind keine Lagerräume. Deshalb dürfen dort insbesondere brennbare Stoffe und Abfälle (z.B. Verpackungsmaterialien) nicht gelagert werden.
- (3) Flächen für die Feuerwehr, also Auffahrt- und Bewegungsflächen sind dauernd freizuhalten, insbesondere von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.
- (4) Türen und Notausgänge im Zuge von Rettungswegen aus Räumen dürfen, solange die Räume benutzt werden, nicht in Fluchtrichtung versperrt sein.
- (5) Sicherheitsschilder, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie, auch nicht vorübergehend, verdeckt werden.

D. Meldeeinrichtungen

- (1) Feuermelder sind direkt an das Meldenetz der Feuerwehr angeschlossen.
- (2) Telefone sind zur weiteren und genauen Brandmeldung am besten geeignet. An jeder Telefonnenenstelle ist die Notrufnummer der Feuerwehr (112) deutlich sichtbar anzubringen.
- (3) In besonders gefährdeten Bereichen sind Rauchmelder mit direkter Verbindung zur Feuerwehr installiert. Die Melder reagieren auf Rauch oder auf Hitze.
Arbeiten, die Fehlalarme verursachen können (z.B. Flex- oder Schweißarbeiten), dürfen nur ausgeführt werden, nachdem der entsprechende Melder ausgeschaltet wurde.

E. Löscheinrichtungen

- (1) Feuerlöscher sind in allen Bereichen des Gebäudes vorhanden, besonders in den Gängen. Es handelt sich dabei überwiegend um Pulverlöscher. Es wird empfohlen, sich regelmäßig mit der Bedienungsanleitung der Feuerlöscher vertraut zu machen.
- (2) Benutzte bzw. auch nur teilweise benutzte Feuerlöscher sind der Hausverwaltung zu übergeben, damit sie erneuert werden.
- (3) Wandhydranten werden durch die Feuerwehr oder eingewiesenes Personal bedient.
- (4) Die Entnahmestellen für Löschwasser (Platz um Hydranten) müssen stets frei zugänglich sein.
- (5) In den Glasdecken der Lichthöfe und des Hauptesaals im 1. Obergeschoss sind Rauchabzüge (Lüftungsklappen) angebracht, die im Brandfall und bei Rauchentwicklung durch Knopfdruck im Erdgeschoss sowie 1. und 2. Obergeschoss in Betrieb genommen werden können

F. Verhalten im Brandfall

- (1) Ruhe bewahren
- (2) Brand melden

Feuermelder:	Scheibe einschlagen und Druckknopf fest drücken		
Telefon:	Feuerwehr	112	(ohne Amtsvorwahl 01 direkt anwählbar)
	Hausverwaltung	27673	
	Pforte	27500	

dabei angeben:

- Name des Meldenden
- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Sind Menschen in Gefahr? Wenn ja, wie viele ca.?
- Warten, bis das Gespräch vom Angerufenen beendet wird (Rückfragen!)

- (3) In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren, Panik vermeiden.

Bei Ertönen des Hausalarms Gebäude verlassen und den festgelegten Sammelplatz aufsuchen um festzustellen, ob sich noch Personen im Gebäude aufhalten.



Sammelplatz ist für dieses Gebäude:
Königsplatz (Süd-Ost-Seite, direkt gegenüber dem HKI)

Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in Toiletten und Nebenräumen). Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen mitnehmen.

Zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung Türen schließen.

Keine Aufzüge benutzen.

Ist der Fluchtweg versperrt, ist es lebensnotwendig, sich von der nächstmöglichen von Seiten der Retter einsehbaren Gebäudeöffnung (Fenster, Türen, Balkone) durch Rufen und Winken bemerkbar zu machen.

- (4) Löschversuche unternehmen

Nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit dem Feuerlöscher unternehmen.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Löscher erst in unmittelbarer Nähe zum Brandort in Betrieb nehmen!
- Nicht wahllos löschen, sondern sich auf Glutstellen oder brennende Oberflächen konzentrieren!
- Feuer immer in Windrichtung angehen!
- Den Brandherd von unten nach oben bekämpfen!
- Flüssigkeitsbrände mit einer Pulverwolke des Feuerlöschers abdecken!
- Größere Brände mit mehreren Löschern gleichzeitig bekämpfen!

- (5) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Alarmierung erfolgt bis auf Weiteres durch handbetriebene Pressluftfanfaren

- (6) Die Verantwortlichen müssen der Einsatzleitung der Feuerwehr in der Brandmeldezenterale (Pforte) zur Verfügung stehen, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlasst werden können. Die Beschäftigten müssen diesen Anweisungen Folge leisten.

G. Besondere Verhaltensregeln

- (1) Jede ungewollte Entzündung von Stoffen - sei sie auch geringfügig – muss der Hausverwaltung (Tel. 27673) oder Hausmeisterei (Tel. 27501) unverzüglich gemeldet werden. Auf § 306f StGB (Herbeiführen einer Brandgefahr) wird hingewiesen.
- (2) Direktion (Tel. 27556) und Verwaltungsleitung (Tel. 27560) des Zentralinstituts für Kunstgeschichte sind nach einem Brand unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Bei Aufräumarbeiten müssen Mitarbeiter geschützt werden (mindestens Handschuhe und Staubmasken P 2).
- (4) Nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. Polizei ist auch zu klären, inwieweit durch Rauch, Ruß,

Chemikalien bzw. Geruchsbelästigung eine Beeinträchtigung am Arbeitsplatz vorliegt.

- (5) Die Bergung von Sachwerten und Arbeitsmitteln darf erst nach Freigabe des Gefahrenbereichs durch Polizei bzw. Feuerwehr erfolgen.
- (6) Mängel an Notfalleinrichtungen wie z.B. blockierte Rettungswege, beschädigte Brandschutztüren oder nicht mehr schließenden Brandabschotttüren etc. sind sofort der Hausverwaltung zu melden.

H. Schlussbemerkungen

Diese hausinterne Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Dienststellenleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter der jeweiligen Dienststelle alle zwei Jahre über diese Brandschutzordnung informiert werden. Diese Information ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die entsprechenden Listen sind aufzubewahren und der Hausverwaltung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

In den Dienststellen des HKI muss diese Brandschutzordnung so ausgelegt sein, dass jeder Beschäftigte oder Nutzer jederzeit die Möglichkeit hat, Einblick zu nehmen.

München, am 22. Oktober 2015

Prof. Dr. Ulrich Pfisterer
Direktor